

23.05.85

K - Fz**Verordnung**

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungs-
abhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen
(1. BAföG-Teilerlaß VÄndV)

A. Zielsetzung

Die Geltungsdauer der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575) ist bis zum 31. Dezember 1985 befristet, weil eine Evaluierung der neuartigen Verfahrensregelung vorgenommen werden soll.

Es hat sich gezeigt, daß die in 1984 gewonnenen Erfahrungen für eine abschließende Beurteilung der Verfahrensregelung nicht ausreichen, so daß die Erfahrungen der Jahre 1985 und 1986 abgewartet und die Geltungsdauer der BAföG-TeilerlaßV entsprechend verlängert werden sollen (Erfahrungsbericht der Bundesregierung vom 27. März 1985 (BR-Drs. 151/85)).

B. Lösung

Die BAföG-TeilerlaßV wird mit der Maßgabe bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 verlängert, daß das Verfahren auf Prüfungsabsolventen des Jahres 1987 auch noch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden ist.

C. Alternativen

Keine.

B. Kosten

Für das Bundesverwaltungsamt ergeben sich Mehrkosten von ca. 430.000,-- DM in 1986 und ca. 740.000,--DM in 1987. In diesen Beträgen sind die Personalausgaben für zwei Planstellen in 1986 und vier weitere in 1987 enthalten.

- 3 -

23.05.85

K - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungs-
darlehen (1. BAföG-Teilerlaß VÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 23. Mai 1985

14 - (322) - 280 03 - Au 102/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

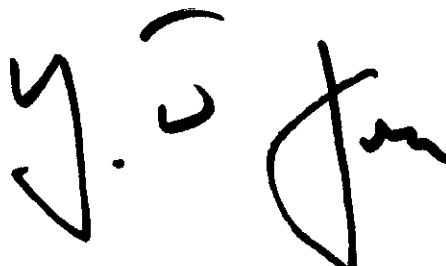
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über den leistungsabhängigen Teilerlaß von
Ausbildungsförderungsdarlehen
(1. BAföG-Teilerlaß VÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to the Federal Minister of Education and Science at the time.

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den leistungsabhängigen Teilerlaß von
Ausbildungsförderungsdarlehen
(1. BAföG-TeilerlaßVÄndV)
Vom 1985**

Auf Grund des § 18 b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

§ 17 der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575) erhält folgende Fassung:

"Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 mit der Maßgabe außer Kraft, daß das darin geregelte Verfahren auf Prüfungsabsolventen des Jahres 1987 auch noch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden ist."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden nach § 18 b Abs. 1. BAföG 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 geleisteten Förderungsdarlehens erlassen (leistungsabhängiger Darlehensteilerlaß).

Das Verfahren zur Ermittlung der ersten 30 vom Hundert der Geförderten ist in der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575) geregelt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1985 befristet, weil Fortbestand und Weiterentwicklung der neuartigen Verfahrensregelung nach der Vorstellung des Bundesrates von dem Ergebnis der Vollzugserfahrungen mit dieser Verordnung im Jahre 1984 abhängig gemacht werden sollten.

Die Bundesregierung hat dem Bundesrat am 27. März 1985 einen Erfahrungsbericht vorgelegt (BR-Drs. 151/85). Sie kommt darin zu dem Ergebnis, daß die in 1984 gewonnenen Erfahrungen für eine abschließende Beurteilung der Verfahrensregelung nicht ausreichen. Der Bericht sieht deshalb vor, daß

- dem Bundesrat zum 30. Juni 1987 ein weiterer Bericht vorgelegt wird, der auch die Erfahrungen beim Vollzug dieser Verordnung in den Jahren 1985 und 1986 einbezieht, und
- die Geltungsdauer der BAföG-TeilerlaßV verlängert wird.

Dies geschieht durch diese Erste Änderungsverordnung.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Aus den unter I. genannten Gründen wird die Geltungsdauer der Verordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 verlängert. Bei dieser Terminierung ist gewährleistet, daß im Anschluß an die Vorlage des Erfahrungsberichts zum 30. Juni 1987 eventuelle Änderungen der Sach- und Verfahrensregelung noch rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten der Verordnung in die Wege geleitet werden können.

Durch die in der Vorschrift enthaltene Maßgabe wird sichergestellt, daß aus den Geförderten, die ihre Prüfung unter der geltenden Sach- und Verfahrensregelung im Jahr 1987 abgeschlossen haben, auch nach dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung die ersten 30 vom Hundert ermittelt und dem Bundesverwaltungsamt mitgeteilt werden.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für das Bundesverwaltungsamt ergeben sich **Ausgaben** von ca. 430.000 DM in 1986 und ca. 740.000 DM in 1987. In diesen Beträgen sind die Personalausgaben für 2 **Bedienstete** in 1986 und 4 weitere in 1987 enthalten.

— 1 —

C

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungs-
abhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (1. BAföG-
Teilerlaß VÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.